

Mitgliedervertrag

Zwischen dem

Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V. (im Folgenden „FSB“)

und

dem (im Folgenden „nichtbremisches Mitglied“)

Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. *Der Kreis Warendorf – der Landrat* tritt dem FSB mit Wirkung per 01.07.2018 als nichtbremisches Mitglied bei. Die Zugehörigkeit dauert zunächst bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung des Mitgliedervertrages muss schriftlich erfolgen und kann von jeder Seite mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ausgesprochen werden.
2. Das FSB erbringt für das nichtbremische Mitglied Leistungen gemäß dem anliegenden Leistungsangebot; dieses ist Bestandteil des Mitgliedervertrages. Dem FSB bleibt dabei das Recht vorbehalten, das Leistungsangebot nach billigem Ermessen den beiderseitigen Erfordernissen anzupassen.
3. Als Gegenleistung zahlt das nichtbremische Mitglied an das FSB ein Entgelt gemäß der vom Vorstand des FSB beschlossenen Vergütungsregelung; diese ist Bestandteil des Mitgliedervertrages. Das FSB ist berechtigt, die Vergütungsregelung nach billigem Ermessen abzuändern. Führt dies zu einer Anhebung der Vergütung von über 5 % und kündigt das nichtbremische Mitglied diesen Vertrag deshalb binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Erhöhung zum nächstmöglichen Termin, so tritt die Erhöhung nicht ein.

Die nichtbremische Mitgliedervergütung ist jährlich im Voraus bis spätestens 31.01. zu leisten (bitte Rechnung abwarten).

(Mitglied)

(Fachzentrum Schuldenberatung)

_____, den _____

Bremen, den _____